

Statuten

ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Generalversammlung	GV
Technische Kommissionen	TK

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der weiblichen oder männlichen Form bezeichnet. Beide Bezeichnungen betreffen sowohl Männer und Frauen, wie auch Mädchen und Knaben.

1. Vereinsname

Das Gym Center Emme, in der Folge GCE genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Rechtsdomizil des GCE ist die Gemeinde Utzenstorf.

2. Vereinszweck und Struktur

Das GCE unterstützt den Spitzen- und Breitensport in den Sportarten Kunstturnen, Geräteturnen und Vereinsturnen. Es fördert speziell die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und konzentriert sich dabei vorwiegend auf das Einzelturnen. Mit dem Vereinsturnen soll zudem die Sportart auch nach dem Rücktritt vom Einzelturnen weitergeführt werden können.

Das GCE fördert im Weiteren bewusst Kinder- und Jugendliche in seinem Tätigkeitsgebiet und unterstützt die Ausbildung von Trainern sowie Kampfrichtern. Es stellt die für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Organisation von Anlässen notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen sicher und unterhält eine vereinseigene Kunst- und Geräteturnhalle, die Emmenhalle.

Politisch und konfessionell ist das GCE neutral. Als Mitglied des Turnverbands Bern Oberaargau-Emmental ist es gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbands STV. Alle Turner, Leiter und Kampfrichter sind bei der Sportversicherungskasse des STV gegen Turnunfälle versichert.

3. Ethik- und Dopingstatut Allgemeines

Das Gym Center Emme setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Es lebt diese Werte vor, indem es - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Als Mitglied des Schweizerischen Turnverbands unterstehen das Gym Center Emme und seine Mitglieder der aktuellen Ethik Charta und dem aktuellen Ethik-Statut sowie Doping-statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Das Gym Center Emme sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

4. Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

5. Mitgliedschaft

Das GCE umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Sponsoren und Gönner sind, wer das GCE finanziell oder ideell unterstützt, ohne Mitglied des GCE zu sein.

6. Aktivmitglieder

Das GCE besteht aus Turnern des Kunst-, Geräte- sowie des Vereinsturnens. Bei entsprechender Eignung werden die Turner durch Beschluss des TKs aufgenommen. Die Aufnahme in das GCE kann ausnahmsweise auch unter dem Jahr erfolgen. Im Zweifelsfall kann eine provisorische Aufnahme vereinbart werden. Der Austritt ist nur auf das Jahresende möglich. Für die Aktivmitglieder gibt es keine Altersbeschränkungen.

7. Ehrenmitglieder

Die GV kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche sich um das GCE ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Vorschläge zur Ernennung gehen an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die GV.

8. Pflichtstunden

Da das GCE auf Einnahmen aus Anlässen wie auch auf den kostengünstigen Unterhalt der einmaligen Emmenhalle angewiesen ist, sollen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr respektive deren gesetzliche Vertreter den Verein mit Helferstunden unterstützen und mittragen, insbesondere bei:

- ⇒ der Durchführung von Wettkämpfen
- ⇒ der Durchführung der Turnshow
- ⇒ der Hilfe an Emmenhallentagen für Unterhalt und Reinigung der Emmenhalle

Diese Anlässe werden im Tätigkeitsprogramm aufgeführt, durch die GV genehmigt und auf der Homepage publiziert.

Falls im Verein turnende Kunst-, Geräte- oder Vereinsturnerinnen ab dem 16. Lebensjahr, respektive Eltern jüngerer Turnerinnen dieser Pflicht nicht oder nicht angemessen nachkommen, ist der Vorstand ermächtigt, im eigenen Ermessen eine finanzielle Kompensation von bis zu 300.00 CHF festzulegen und von den Eltern einzufordern.

9. Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Weisungen des GCE oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen oder sich der GCE-Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV- oder Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Wer als Aktivmitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

10. Organe des GCE

Die Organe des GCE sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Kommissionen (TK)
- Permanentes OK
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Mitglieder von Organen und Kommissionen sowie Inhaber von Ämtern brauchen nicht Mitglieder des GCE zu sein.

11. Amtsdauer

Die Amtsdauer von Vorstand, TK und Revisoren beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Versammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.

12. Generalversammlung

Die GV als oberstes Organ findet im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt. Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch. An jeder GV wird der Termin für die nächste ordentliche GV festgesetzt.

Teilnehmer an der GV sind:

- Alle Turner (Aktivmitglieder) respektive deren gesetzlichen Vertreter. Turner, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, müssen sich durch deren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen
- Revisoren

Sofern die Aktivmitglieder an der GV das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind sie stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Ansonsten sind die gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte von Präsident und TK-Chefs
- Abnahme der Jahresrechnung des GCE
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl von Vorstand, TK-Chefs und Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung und Revision der Statuten
- Genehmigung von Leitbild und Reglementen
- Fusion und Vereinsauflösung

Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Fehlen von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ordentliche GV

Anträge an die ordentliche GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden per Brief in schriftlicher oder elektronischer Form. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (respektive deren gesetzlichen Vertreter) unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Es gelten die gleichen Bestimmungen und Fristen wie bei der ordentlichen GV.

Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

13. Vorstand

Der Vorstand **setzt sich zusammen** aus

- Präsident
- Geschäftsstelle
- Finanzchef
- TK-Vertretern
- Weiteren 1 bis 5 Mitgliedern, sofern die Notwendigkeit dafür besteht

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für spezielle Traktanden können zusätzliche Personen beigezogen werden.

Die **Obliegenheiten** des Vorstandes sind

- Führung des Vereins gemäss Statuten, Leitbild und Reglementen
- Festsetzung der Finanzkompetenz von Organen und Kommissionen
- Vertretung nach aussen
- Erstellen von Leitbild, Organigrammen, Reglementen und Pflichtenheften
- Vorbereitung und Antragstellung an GV

Der Präsident und/oder TK-Chef **zeichnet** zu Zweien mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Für Kasse, Postcheck und Bankkonti haben der Kassier sowie eventuell weitere, durch den Vorstand bestimmte Personen Einzelunterschrift. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann der Vorstand die Einzelunterschrift einer Person aufheben.

14. Technische Kommissionen (TK)

Die TKs **bestehen** aus:

- TK-Chef
- Verantwortliche für KUTU, GETU oder VETU
- allen Trainern der entsprechenden Sportarten
- Zusätzlichen Mitgliedern nach Bedarf

Die TKs **versammeln sich**, wenn es der TK-Chef oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten. Für spezielle Traktanden können zusätzliche Personen beigezogen werden.

Die TKs haben folgende **Aufgaben**:

- Aufnahmen und Austritte in und aus dem TK
- Aufnahmen, Austritte und Übertritte von Turnern (Aktivmitgliedern)
- Ausarbeiten des Wettkampfprogramms

- Vorschlag Tätigkeitsprogramm zuhanden GV
- Jahresbericht zuhanden GV
- Organisation und Überwachung des gesamten Trainingsbetriebes
- Vorbereitung und Durchführung des technischen Teils von Schauturnen, Lagern, usw.
- Rekrutierung und Betreuung der Leiterin, Trainern und Kampfrichtern sowie Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung und deren Überwachung
- Information der Turner, Eltern und Leiter
- Bereitstellen von Trainingsmöglichkeiten (Hallenmiete, etc.)
- Anschaffung des notwendigen Materials in Zusammenarbeit mit dem Materialchef im Rahmen der Budgetvorgaben

Einzelne Aufgaben kann das TK einem kleineren Ausschuss zur Ausführung übertragen.

15. Permanentes OK

Das OK wird durch den Vorstand bestellt und besteht aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Chef Wettkampfleitung
- Chef Personal
- Chef Festwirtschaft
- Chef Kampfrichterwesen
- Chef Sponsoring
- Chef Rechnungsbüro
- Chef Verkehr
- Materialchef
- Weiteren 1 bis 5 Mitgliedern, sofern die Notwendigkeit dafür besteht

Das OK **versammelt sich**, wenn es der OK-Präsident oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten. Für spezielle Traktanden können zusätzliche Personen beigezogen werden.

Das OK hat folgende **Aufgaben**:

- Vorschlag über durchzuführenden Anlässe z.H. des Vorstands
- Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Anlässe
- Rekrutierung der Helfer
- Organisation des notwendigen Materials

16. Spezialkommissionen

Für die Behandlung spezieller Probleme oder die Durchführung von Anlässen können zeitlich befristete Spezialkommissionen eingesetzt werden. Ihre Wahl oder Berufung erfolgt durch die GV, den Vorstand oder das TK. Nach Abschluss ihrer Arbeiten lösen sie sich wieder auf. Sie orientieren die übergeordneten Gremien oder Nachfolger in geeigneter Weise über das Ergebnis ihrer Arbeiten.

17. Revisoren

Die Revision umfasst 2 Personen, welche alternierend für je 2 Jahre gewählt werden. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung des GCE), allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht mit einem entsprechenden Antrag.

18. Verwaltung

Über alle Versammlungen und Sitzungen von GV, Vorstand und Kommissionen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen. Diese Protokolle können von allen Mitgliedern und Amtsinhabern eingesehen werden.

Das GCE unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

19. Finanzen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die **Einnahmen** des GCE bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Verbandsbeiträgen
- Beiträgen von J+S und Sport-Toto
- Gewinnen aus Veranstaltungen (Turnshows, Wettkämpfen, Sponsorenläufen, usw.)
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- Sponsorenbeiträgen
- Einnahmen aus der Vermietung der Emmenhalle
- Subventionen und Unterstützungen der öffentlichen Hand

Die **Ausgaben** des GCE bestehen insbesondere aus:

- Leiter- und Spesenentschädigungen
- Kosten des Turn- und Wettkampfbetriebes
- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Material- und Kleiderkosten
- Unterhaltskosten für die Emmenhalle
- weiteren, durch die GV beschlossenen Ausgaben

Im Rahmen der Budgetvorgaben können der Vorstand, die Kommissionen und das TK Ausgaben in eigener Kompetenz tätigen. Ohne gegenteiligen Beschluss der GV dürfen sie Minderausgaben oder Mehreinnahmen bei einzelnen Budgetpositionen durch Mehrausgaben bei anderen Budgetpositionen kompensieren. Details werden in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt.

Für die Bestreitung von unvorhergesehenen, aber **dringlichen Ausgaben** kann die GV dem Vorstand und/oder dem TK eine zusätzliche Ausgabenkompetenz erteilen. Allfällige Bedingungen sind ebenfalls von der GV festzulegen.

Die Art und Höhe der **Mitgliederbeiträge** wird jährlich durch den GV-Beschluss festgesetzt. Die regelmässig nachgeführte Info-Mappe bestimmt die näheren Einzelheiten und ist als Anhang zu den Statuten verbindlich.

Das **Vereinsvermögen** darf nur in sichere Vermögenswerte angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Das GCE kann für bestimmte Zwecke **Fonds** errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV. Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Sie müssen gesondert verwaltet und von den Revisoren geprüft werden.

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine **persönliche Haftung** der Mitglieder und Vereinsfunktionäre wie Vorstandsmitglieder, OK Mitglieder und dergleichen ist **ausgeschlossen**, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

18. Besondere Bestimmungen

Änderungen der **Statuten** können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Eine **Fusion** des GCE oder seine **Auflösung** kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des GCE ist grundsätzlich das gesamte Vermögen inkl. allfälliger Fonds dem Turnverband Bern Oberaargau-Emmental treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental. Ausgenommen vom oben genannten Vermögen ist der gesamte Teil, welcher in den Verträgen mit den Kapitalgebern der Emmenhalle vereinbart worden sind. Die Regelung in diesen Verträgen hat somit Vorrang.

Die geänderten Statuten wurden von der GV am 16.3.2026 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Anhang 1: die regelmässig nachgeführte Infomappe bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Utzenstorf, 16. März 2026

Gym Center Emme
Der Präsident:



Werner Bill

die Geschäftsstelle:



Cornelia Bartlome